

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 26. März

1975

Inhalt:

	Seite		Seite
Beamtenrechtliche Berücksichtigung von Tätigkeiten im diakonischen Dienst	17	Prüfungstermine 1975 für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst	29
Wegfall des Kinderzuschlags und Zahlung des Ortszuschlages an Kirchenbeamte und Angestellte ab 1. Januar 1975	17	Verwendung sogenannter Elektronen-Orgeln im Gottesdienst	29
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter	19	Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp	29
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 35. und 36. Änderungstarifvertrages zum BAT	20	Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Uemmingen	29
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung	21	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Dortmund-Oestrich, Mengede und Bodelschwingh	29
Änderung der Nebentätigkeitsbestimmungen	25	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinde Uemmingen, Langendreer-Süd und Bochum-Werne	30
Ordnung für Haus Husen	26	Urkunde über die Aufnahme der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt in den Verband der Ev. Kirchengemeinden Brackwede	30
Vertrag zwischen der EKD und der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger	27	Genehmigung der Satzung des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden Brackwede	31
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst	28	Persönliche und andere Nachrichten	31
Beginn eines neuen ersten Verwaltungslehrganges	28	Neu erschienene Bücher und Schriften	34

Beamtenrechtliche Berücksichtigung von Tätigkeiten im diakonischen Dienst

Landeskirchenamt
Az.: 634 II/75/A 7—01

Bielefeld, den 13. 2. 1975

Auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-Besoldungsordnung — KBesO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 9. 1972 (KABl. 1972 S. 187) hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 13. Februar 1975 folgendes bestimmt:

„Als Dienst im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 KBesO ist anzusehen die hauptberufliche Tätigkeit bei dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, bei einem Diakonischen Werk einer Gliedkirche der Evange-

lischen Kirche in Deutschland und bei Anstalten und Einrichtungen, die einem solchen Diakonischen Werk angeschlossen sind, sowie bei der Vereinigten Evangelischen Mission.

Satz 1 gilt nicht für eine Tätigkeit bei Anstalten und Einrichtungen, die lediglich in einem Gastverhältnis zu einem der genannten Diakonischen Werke stehen. Die Möglichkeit, die Tätigkeit bei solchen Anstalten und Einrichtungen sowie bei anderen Werken dem Dienst nach § 1 Absatz 2 Satz 1 KBesO gleichzustellen, bleibt unberührt.“

Wegfall des Kinderzuschlags und Zahlung des Ortszuschlages an Kirchenbeamte und Angestellte ab 1. Januar 1975

Landeskirchenamt
Az.: 5085 II/75/B 9—01

Bielefeld, den 19. 2. 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 13. Februar 1975 beschlossen, daß die im Bereich des öffentlichen Dienstes erlassenen Bestimmungen über den dienstrechtlichen Teil der Reform des Familienlastenausgleichs mit Wirkung

vom 1. Januar 1975 an auch für die Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung finden. Auf Grund dieses Beschlusses in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung sind die Bestimmungen des „Siebenten

Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs)“ vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I 1974 S. 3716) auf die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten entsprechend anzuwenden. Sie enthalten zum einen die formelle Aufhebung der bisherigen Kinder-Zuschlagsbestimmungen und zum anderen die Neuregelung des Ortszuschlags. Die neuen Ortszuschlagsbestimmungen gelten nach § 29 BAT-KF auch für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1974 wird nachstehend auszugsweise abgedruckt. Den kirchlichen Dienststellen wird aufgegeben, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an die Bezüge der Kirchenbeamten und der kirchlichen Angestellten unter Berücksichtigung der neuen Ortszuschlagsbestimmungen festzusetzen. Die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt wird für die Mitarbeiter der ihr angeschlossenen kirchlichen Einrichtungen das Erforderliche veranlassen.

Anlage

Siebentes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs)

Vom 20. Dezember 1974
(BGBl. I 1974 S. 3716)

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1281), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. — 4. ...
5. An die Stelle von Kapitel I Abschnitt II 2. und 3. Titel treten die folgenden Vorschriften:

„2. Titel

Der Ortszuschlag

§ 12

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen der Ortszuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten in der Tarifklasse I c einen Ortszuschlag von zweihundertneundneunzig Deutsche Mark und in der Tarifklasse II von zweihundertachtundsiebzig Deutsche Mark. Steht ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht.

§ 13

Stufen des Ortszuschlages

- (1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beamten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Zu berücksichtigen sind auch Kinder, für die das Kindergeld weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten.

(4) Beamte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

§ 14

Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem Monat gezahlt, in dem das maßgebende Ereignis fällt.“

6. — 12. ...

13. Die Anlage II erhält die Fassung der Anlage dieses Gesetzes.

Anlage II

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11	532,25	632,70	706,57	776,50	806,97	868,02	929,07	1005,11
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	449,00	548,34	622,21	692,14	722,61	783,66	844,71	920,75
I c	A 9 bis A 12	399,05	484,52	558,39	628,32	658,79	719,84	780,89	856,93
II	A 1 bis A 8	371,85	458,99	532,86	602,79	633,26	694,31	755,36	831,40

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 76,04 DM.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter wird im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen und im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 70) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wie folgt geändert und ergänzt:

- § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag für die Kinder, die bei einem Angestellten nach § 29 BAT-KF für die Zuordnung zu den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen wären (Tabelle C). Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“
- § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „kinderzuschlagsberechtigte Kinder“ durch die Worte „Kinder, für die ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 BKGG zugestanden hätte“, ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „des Kinderzuschlages“ gestrichen.
- In § 9 Absatz 1 werden die Worte „des Kinderzuschlages“ gestrichen.
- Die Tabelle C erhält die Fassung der Anlage.

II.

Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem MTL II vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Mantel-Tarifvertrag

für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178) werden in der Anlage 2 über die neben dem MTL II anwendbaren Tarifverträge mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wie folgt geändert und ergänzt:

- Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum MTL II vom 16. 3. 1974 i.d.F. des Tarifvertrages vom 7. 11. 1974 (MBL. NW. 1974 S. 492; 1975 S. 81).“¹⁾
- Buchstabe b wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen¹⁾.
- Buchstabe d erhält folgende Fassung:
„d) Tarifvertrag über eine Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. 10. 1973 i.d.F. des Tarifvertrages vom 7. 11. 1974 (MBL. NW. 1973 S. 1981; 1975 S. 88).“²⁾
- Buchstabe k erhält folgende Fassung:
„k) Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte an Arbeiter vom 16. 3. 1974 i.d.F. des Tarifvertrages vom 7. 11. 1974 (MBL. NW. 1974 S. 490; 1975 S. 87).“²⁾

Bielefeld, den 13. Februar 1975

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Martens

Az.: 2673/75/A 7—05

¹⁾ Der Änderungstarifvertrag Nr. 26 zum MTL II vom 7. 11. 1974, auf Grund dessen diese Änderung erfolgt, ist auf Seite 20 abgedruckt.

²⁾ Die Änderungstarifverträge vom 7. 11. 1974 sind auf den Seiten 22 und 24 abgedruckt.

Tabelle der Sozialzuschläge
für die Zeit vom 1. Januar 1975 an

zu berücksichtigende Kinder	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und 5. Kind	6. und jedes weitere Kind
Sozialzuschlag DM monatlich	73,87	69,93	30,47	61,05	76,04

B.

Änderungstarifvertrag Nr. 26 zum MTL II
vom 7. November 1974

§ 1**Änderung und Ergänzung des MTL II**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 25 zum MTL II vom 24. Juli 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. ...

2. § 41 erhält die folgende Fassung:

„§ 41**Sozialzuschlag**

(1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag für die Kinder, die bei einem Angestellten nach § 29 BAT für die Zuordnung zu den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen wären.

(2) Als Sozialzuschlag erhält der Arbeiter monatlich

für das erste Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 2 und 3,

für das zweite Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 3 und 4,

für das dritte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 4 und 5,

für das vierte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 5 und 6,

für das fünfte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 6 und 7,

für das sechste und jedes weitere Kind jeweils den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 7 und 8

des Ortszuschlages eines Angestellten der Tarifklasse II.

(3) § 30 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

3. In § 42 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 und Absatz 11 Unterabsatz 3 werden jeweils die Worte „des Kinderzuschlags und“ gestrichen.

4. § 47 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Zu dem Sterbegeld nach Unterabsatz 1 wird der Sozialzuschlag in der zuletzt bezogenen Höhe gezahlt.“

5. § 66 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des anteiligen Kinderzuschlages und“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe i angefügt:

„i) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 BKGG sowie Kindergeld auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG.“

6. In § 67 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „für die dem Arbeiter Kinderzuschlag ganz oder teilweise zustand“ durch die Worte „für die dem Arbeiter Sozialzuschlag zugestanden hat“ ersetzt.

§ 2**Übergangsvorschrift zu § 66 MTL II**

Ist das Übergangsgeld nach einem Wochenlohn bemessen, der an einem vor dem 1. Januar 1975 liegenden Tage zugestanden hat oder zugestanden hätte, wird vom 1. Januar 1975 an ein Kinderzuschlag nicht mehr berücksichtigt.

§ 3

Änderung des Monatslohtarifvertrages Nr. 5 zum MTL II

§ 3 des Monatslohtarifvertrages Nr. 5 zum MTL II vom 16. März 1974 wird nicht mehr angewendet.

§ 4**Aufhebung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge**

Der Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. Juni 1974, wird aufgehoben.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 35. und 36. Änderungstarifvertrages zum BAT

Auf Grund der Artikel 2 und 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961 S. 73) werden die Bestimmungen über das Dienstrecht der Ange-

stellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarif-

gemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des 35. und 36. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. Oktober 1974 und 7. November 1974 wie folgt geändert und ergänzt:

I.

Änderung und Ergänzung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 26 Absatz 1 wird der Buchstabe c gestrichen. Buchstabe d wird Buchstabe c.
2. Dem § 29 wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz:
Bei der sinngemäßen Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde.“
3. § 31 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
4. In § 34 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „unbeschadet des § 31 Abs. 2“ gestrichen.
5. § 41 Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate die Vergütung (§ 26) des Verstorbenen gewährt.“
 - b) In Unterabsatz 2 werden die Worte „die Vergütung (§ 26) des Verstorbenen und für zwei weitere Monate diese Vergütung ausschließlich des Kinderzuschlags“ durch die Worte „sowie für weitere zwei Monate die Vergütung (§ 26) des Verstorbenen“ ersetzt.
6. In § 63 Absatz 5 Satz 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe i angefügt:
„i) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 BKGG sowie Kindergeld auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaat-

licher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz.“

7. § 64 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Kinderzuschlag ganz oder teilweise zustand“ durch die Worte „Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 BKGG zugestanden hätte“ ersetzt.

b) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Die Protokollnotiz zu § 29 gilt entsprechend.“

8. Nr. 3 der SR 2 l wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zu §§ 15 bis 17, 34 und 35 — Arbeitszeit — Vergütung Nichtvollbeschäftigter — Zeitzuschläge — Überstundenvergütung —“
- b) In Satz 1 werden die Worte „§§ 15 bis 17 und 35“ durch die Worte „§§ 15 bis 17, § 34 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 35“ ersetzt.

II.

Übergangsvorschriften

1. Zu den §§ 37 und 47 BAT-KF:

Für das Kalenderjahr 1975 treten für die Berechnung des Aufschlags nach § 47 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c BAT-KF an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die Monate Oktober bis Dezember 1974.

2. Zu § 63 BAT-KF:

Ist das Übergangsgeld nach einer Vergütung bemessen, die an einem vor dem 1. Januar 1975 liegenden Tage zugestanden hat oder zugestanden hätte, wird vom 1. Januar 1975 an ein Kinderzuschlag nicht mehr berücksichtigt.

III.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) Teil I Nr. 8 am 1. Oktober 1974,
- b) Teil I Nrn. 1 bis 7 und Teil II am 1. Januar 1975.

Bielefeld, den 13. Februar 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Martens

Az.: 2672/75/B 9—16

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter werden im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen und im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist vom 1. Januar 1975 an zu verfahren.

Bielefeld, den 13. Februar 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Martens

Az.: 2674/75/B 9—16

A.
Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 7. November 1974
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Angestellte vom 12. Oktober 1973

§ 1

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Den Protokollerklärungen zu § 1 wird die folgende Protokollerklärung Nr. 6 angefügt:
„6. Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 4 Buchstabe c gelten entsprechend für Angestellte, die keinen Anspruch auf Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezuge einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.
 - bb) In Unterabsatz 4 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabsätze 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Absatz 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.“
 - bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - cc) ...
 - c) Absatz 5 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“
 - d) Es wird die folgende Protokollerklärung angefügt:
„Protokollerklärung zu Absatz 3:
Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

B.
Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 7. November 1974
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Arbeiter des Bundes und der Länder
vom 12. Oktober 1973

§ 1

Änderung des Tarifvertrages
§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Absatz 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.“
 - b) In Unterabsatz 2 werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - c) ...
2. Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“
3. Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 3:
Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

C.
Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 7. November 1974
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Praktikantinnen (Praktikanten)

§ 1

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Kinderzuschlages“ gestrichen.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Absatz 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.
...“
3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“
4. Es wird folgende Protokollerklärung angefügt:
„Protokollerklärung zu Absatz 3:
Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

D.

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger

§ 1

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Kinderzuschlages“ gestrichen.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Absatz 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.
...“
3. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“
4. Es wird folgende Protokollerklärung angefügt:
„Protokollerklärung zu Absatz 3:
Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

E.

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

§ 1

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Kinderzuschlages“ gestrichen.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Absatz 1 des BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.
...“

3. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“

4. Es wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 3:
Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

F.

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 5 Unterabs. 3 werden die Worte „bei den Praktikanten (Praktikantinnen), denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann,“ gestrichen und die Worte „10 v.H.“ durch die Worte „15 v.H.“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

G.

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 5 Unterabsatz 3 werden die Worte „bei den Praktikantinnen (Praktikanten), denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann,“ gestrichen und die Worte „10 v.H.“ durch die Worte „15 v.H.“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

H.

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 8 Unterabsatz 3 werden die Worte „bei den Schülerinnen und den Schülern, denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann,“ gestrichen und die Worte „10 v.H.“ durch die Worte „15 v.H.“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

J.

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 8 Unterabsatz 3 werden die Worte „bei den Schülerinnen und Schülern, denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann,“ gestrichen und die Worte „10 v.H.“ durch die Worte „15 v.H.“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

K.

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte

§ 1

§ 3 Absatz 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Nutzfläche von mehr als 25 qm erhöhen sich für die über 25 qm hinausgehende Nutzfläche die Quadratmetersätze um 10 v.H. Bei Personalunterkünften mit einer Nutzfläche von weniger als 12 qm ermäßigen sich die Quadratmetersätze um 10. v.H.“

2. In Unterabsatz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„beim Zusammentreffen zahlreicher außergewöhnlicher Beeinträchtigungen kann die Ermäßigung bis zu 33¹/₃ v. H. betragen.“

§ 2

§ 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 wird für das Kalenderjahr 1975 nicht angewandt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

L.

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

§ 1

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Bei einer Nutzfläche von mehr als 25 qm erhöhen sich für die über 25 qm hinausgehende Nutzfläche die Quadratmetersätze um 10 v.H. Bei Personalunterkünften mit einer Nutzfläche von weniger als 12 qm ermäßigen sich die Quadratmetersätze um 10 v.H.“

- b) In Unterabsatz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„beim Zusammentreffen zahlreicher außergewöhnlicher Beeinträchtigungen kann die Ermäßigung bis zu 33¹/₃ v. H. betragen.“

2. In § 5 Absatz 3 wird das Wort „Ausgleichszulage“ durch das Wort „Ausgleichsbetrag“ ersetzt.

§ 2

§ 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 wird für das Kalenderjahr 1975 nicht angewandt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Anderung der Nebentätigkeitsbestimmungen

Landeskirchenamt
Az.: 2417/75/B 9—01

Bielefeld, den 20. 1. 1975

Da die Bestimmungen der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen — Nebentätigkeitsverordnung — NtV — (GV. NW. 1967 S. 64, 1971 S. 147, 1972 S. 378, 1974 S. 1439) in Ergänzung der §§ 27 bis 29 des Kirchenbeamtengesetzes auf Grund von § 6 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz sowie auf Grund von § 11 BAT-KF für die Kirchenbeamten und Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend Anwendung finden, geben wir nachstehend die Dritte Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung vom 19. November 1974 (GV. NW. 1974 S. 1439) bekannt.

Dritte Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung Vom 19. November 1974

Auf Grund des § 75 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 146), wird verordnet:

Artikel I

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 9. Mai 1967 (GV. NW. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit der Dienstvorgesetzte nichts anderes bestimmt, ist den beamteten leitenden Ärzten (Chefärzten, Abteilungsärzten) der Krankenanstalten allgemein genehmigt,

1. in die Krankenanstalten aufgenommene Patienten, die gesondert berechenbare ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, im Nebenamt (stationär oder halbstationär) und
2. Patienten während der Sprechstunde in den Krankenanstalten außerhalb der kassenärztlichen Versorgung (ambulant)

persönlich zu beraten und zu behandeln und für die ärztlichen Leistungen ein besonderes Honorar zu fordern, sofern die Patienten die persönliche Beratung oder Behandlung durch den leitenden Arzt ausdrücklich wünschen. Der Wunsch muß von in die Krankenanstalten aufgenommenen Patienten schriftlich erklärt worden sein.“

2. In § 11 Abs. 2 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für

Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen,“.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3) gewährt, so dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt eine Höchstgrenze nicht übersteigen. Diese beträgt für Beamte in den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 8	7 200 Deutsche Mark,
A 9 bis A 12	8 400 Deutsche Mark,
A 13 bis A 16,	
B 1, H 1 bis H 4	9 600 Deutsche Mark,
B 2 bis B 5, H 5	10 800 Deutsche Mark,
B 6 bis B 11	12 000 Deutsche Mark

(Bruttobetrag). Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte am Ende des Kalenderjahres befindet. Innerhalb der jeweiligen Höchstgrenze ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen.“

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „im Kalenderjahr zusammengerechnet 6 000 Deutsche Mark (Bruttobetrag)“ durch die Worte „für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten zusammengerechnet die Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 2“ ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „den 6 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „dem Betrag nach Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

d) Als Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Einrichtung der Erwachsenenbildung“ durch die Worte „staatlichen, kommunalen oder anderen anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Honorare der beamteten leitenden Ärzte (Chefärzte, Abteilungsärzte) der Krankenanstalten aus einer persönlichen Beratung oder Behandlung von Patienten (§ 7 Abs. 2 Satz 1) unterliegen nicht den Beschränkungen der §§ 12 und 13.“

5. § 15 wird gestrichen.

6. In § 19 Abs. 5 Satz 1 werden hinter den Worten „bei der“ das Wort „persönlichen“ eingefügt, die Worte „Privatpatienten (§ 7 Abs. 2 Nr. 1)“ durch die Worte „Patienten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)“ und in der Nummer 1 das Wort „jeweiligen“ durch die Worte „am 31. Dezember 1973 geltenden“ ersetzt.

7. In § 24 wird der Absatz 4 gestrichen.

8. § 25 wird gestrichen.

9. In § 28 Abs. 3 werden die Worte „des § 15 Abs. 1 und 3 sowie“ gestrichen.

Artikel II

(1) Hat ein Beamter vor dem 1. Januar 1973 eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3 der Nebentätigkeitsverordnung) oder auf

Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausgeübt und sind die dafür erhaltenen Vergütungen in der bisher vorgeschriebenen Höhe nicht abgeführt worden, so hat der Beamte diese Vergütungen für jedes Kalenderjahr insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten zusammengerechnet die Höchstgrenze nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 3 dieser Verordnung übersteigen; innerhalb dieser Höchstgrenze gilt § 13 Abs. 5 der Nebentätigkeitsverordnung entsprechend.

(2) Hat ein Beamter vor dem 1. Januar 1973 eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3 der Nebentätigkeitsverordnung) oder auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausgeübt und sind die dafür erhaltenen Vergütungen in der bisher vorgeschriebenen Höhe nur auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Dienstherrn über die Vorläufigkeit der Leistung bis zur grundsätzlichen Klärung der Abführungspflicht abgeführt worden, so hat der Dienstherr diese Vergütungen für jedes Kalenderjahr insoweit an den Beamten zurückzuzahlen, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten zusammengerechnet unter der Höchstgrenze nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 3 dieser Verordnung bleiben; das gilt nicht für Fälle des § 13 Abs. 5 der Nebentätigkeitsverordnung.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. Artikel I Nr. 3 Buchstaben a bis c, Nr. 5, 8 und 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1973 und
2. Artikel II am Ersten des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Monats.

Düsseldorf, den 19. November 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister

(L. S.)

Willi Weyer

Ordnung für Haus Husen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 2. 1975
Az.: D 11—00

1. Die Jugendbildungsstätte Haus Husen hat als Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen für weibliche Jugendarbeit und Kindergottesdienst die Aufgabe ehrenamtliche Mitarbeiter zu schulen, gemeindliche Jugendarbeit (weiblich und koedukativ) zu begleiten und zu beraten, Jugendbildung zu betreiben, den Kindergottesdienst in der EKvW zu fördern.

Haus Husen arbeitet in der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen mit und erfüllt seine Aufgaben in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit und dem Kindergottesdienstverband.

2. Zur Leitung der Arbeit von Haus Husen bildet die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen ein Kuratorium.

Dem Kuratorium gehören an:

5 Mitglieder, die von der Konferenz für Jugendarbeit benannt werden,

3 Mitglieder, die von dem Kindergottesdienstverband benannt werden,

3 Mitglieder, die von der Kirchenleitung entsandt werden,

1 Landesjugendpfarrer,

2 Dezernenten des Landeskirchenamtes,

1 Mitglied, das von den Mitarbeitern von Haus Husen benannt wird und bis zu 8 weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium kooptiert werden.

Außerdem gehören die drei leitenden Mitarbeiter von Haus Husen dem Kuratorium an.

3. Seine Leitungsaufgabe für Haus Husen erfüllt das Kuratorium durch:

Beratung und Beschlußfassung zu Grundsatzfragen evangelischer Jugendarbeit,

Entgegennahme der Arbeitsberichte der hauptamtlichen Mitarbeiter,

Gliederung der Arbeit in Arbeitsbereiche und Koordinierung der Tätigkeit der Mitarbeiter,

Vorschlag an die Kirchenleitung für die Berufung leitender Mitarbeiter,

Förderung der Kindergottesdienstarbeit im Einvernehmen mit dem Kindergottesdienstverband,

Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Trägern evangel. Jugendarbeit,

Beratung und Beschlußfassung von Grundsätzen für die Jugendbildung,

Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Arbeit in Haus Husen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt,

Bildung eines Geschäftsführenden Ausschusses, Vorschläge zur Berufung in das Kuratorium.

4. Das Kuratorium „Haus Husen“ wird für jeweils vier Jahre gebildet. Der Vorsitzende wird im Benehmen mit dem Kuratorium von der Kirchenleitung berufen. Das Kuratorium tritt in der Regel viermal jährlich zusammen.

5. Das Kuratorium „Haus Husen“ bildet einen Geschäftsführenden Ausschuß. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Kuratoriums, einem Dezernenten des Landeskirchenamtes, zwei Beisitzern, die das Kuratorium aus seiner Mitte entsendet sowie den leitenden Mitarbeitern von „Haus Husen“. Unter den Mitgliedern des GA soll ein Vertreter des Kindergottesdienstverbandes sein.

6. Der Geschäftsführende Ausschuß trägt gegenüber dem Landeskirchenamt die Verantwortung für die Führung der laufenden Geschäfte.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

Aufstellung des Haushaltsplanes,

Überwachung der Haushaltsführung,

Vorschläge für die Anstellung der Mitarbeiter.

7. In „Haus Husen“ arbeiten leitende Mitarbeiter, Referenten und andere Mitarbeiter zusammen. Ihre dienstlichen Belange werden durch Berufungsurkunde, Dienstvertrag und Dienstweisung sowie durch die Geschäftsordnung von „Haus Husen“ geregelt. Die Geschäftsführung wechselt zwischen den leitenden Mitarbeitern alle zwei Jahre.
8. Die Ordnung der Jugendbildungsstätte „Haus Husen“ kann von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kuratorium geändert werden.

Bielefeld, den 3. Oktober 1974

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: D. Th i m m e

**Vertrag zwischen der EKD und der
Interessengemeinschaft Musikwissen-
schaftlicher Herausgeber und Verleger**

Landeskirchenamt
Az.: 4373/A 10—26

Bielefeld, den 3. 2. 1975

Nachstehend geben wir den zwischen der EKD und der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) abgeschlossenen Vertrag bekannt:

**Vertrag zwischen der EKD und der Interessen-
gemeinschaft Musikwissenschaftlicher Verleger
(IMHV) betr. Gebühren für Aufführung und
Vervielfältigung musikwissenschaftlicher
Bearbeitungen**

Vom 31. Oktober/18. November 1974

Zwischen der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV), vertreten durch ihren Vorstand, einerseits und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), vertreten durch den Vorsitzenden des Rates, Landesbischof D. Claß, Stuttgart, und den Leiter der Kirchenkanzlei, Präsident Hammer, 3 Hannover-Hhn., Herrenhäuser Str. 2A andererseits durch den Vorsitzenden D. Dr. h. c. Karl Vötterle und des Generalsekretärs Wolfgang Matthei, beide Kassel wird folgendes festgestellt und vereinbart:

I.

Die IMHV überträgt und die EKD übernimmt gegen angemessenes Honorar die Rechte

- a) der öffentlichen Aufführung,
- b) der mechanischen Vervielfältigung an den zum Repertoire der IMHV gehörenden Werken, auch wenn es sich um zusammengesetzte Werke handelt, die aus Musik- und Wortwerken bestehen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, daß die Leistungen der Mitglieder der IMHV auch insoweit einer angemessenen Honorierung wert

sind, als deren Werke in den Gottesdiensten der EKD zur Darbietung gelangen.

II.

Der persönliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich auf die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und deren Gliederungen mit Körperschaftsrechten, insbesondere die Kirchengemeinden, ferner die Ton- und Bildstellen der Evangelischen Kirche.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin.

Der sachliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung erstreckt sich, soweit es sich um die Aufführungsrechte nach I a) handelt, auf Gemeindeabende und Konzertveranstaltungen, die die vorgenannten Kirchen und Kirchengemeinden als alleinige Veranstalter im eigenen Rahmen und für eigene Rechnung durchführen; soweit es sich um die mechanischen Vervielfältigungsrechte handelt, erstreckt sich diese Vereinbarung auf die Herstellung sowohl von Tonträgern als auch von Bildtonträgern ausschließlich zur Verwendung dieser Träger im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, daß die eingeräumten Rechte und Befugnisse nicht auf Dritte übertragen werden dürfen, daß in keinem Falle das Urheberpersönlichkeitsrecht verletzt werden darf, sowie daß irgendwelche Rechte Dritter, die im Rahmen der hier behandelten Bereiche von der EKD in Anspruch genommen werden, nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind.

III.

Als eine zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung angemessene Honorierung für die in Abschnitt I eingeräumten Rechte betrachten die Partner dieses Vertrages eine jährliche Pauschale von 3000,— DM (i. W. dreitausend) ab 1974.

Als Abfindung für die Jahre 1972 und 1973 wird ein Betrag von je 2000,— DM (i. W. zweitausend) vereinbart. Die Bezahlung dieser Beträge erfolgt mit dem Jahresbetrag 1974 und 1975, so daß für diese beiden Jahre je 5000,— DM zu zahlen sind. Ab 1976 sind dann, wie vereinbart, 3000,— DM zu zahlen.

Die EKD erklärt sich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten der IMHV diejenigen Angaben zu machen, die es dieser ermöglichen, die vereinbarten Beträge an ihre berechtigten Mitglieder auszuschütten, soweit die IMHV nicht von sich aus über entsprechende Unterlagen verfügt.

IV.

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen; sie ist beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Abschluß eines Kalenderjahres kündbar; die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

Für den Fall einer solchen Kündigung werden sich die Partner rechtzeitig bereitfinden, im Verhandlungswege zu einer neuen Vereinbarung zu kommen.

Kassel, den 18. November 1974

Der Vorsitzende:

D Dr. h. c. Karl V ö t t e r l e

Der Generalsekretär:

Kassel, den 18. November 1974

Wolfgang Matthei

Für die
Evangelische Kirche in Deutschland
Der Vorsitzende des Rates:

Stuttgart, den 31. Oktober 1974

Claß

Der Leiter der Kirchenkanzlei:

Hannover, den 29. Oktober 1974

Hammer

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APro)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 2. 1975
Az.: A 7—20

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 12. Februar 1975 eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 16. April 1970, zuletzt geändert am 14. März 1973, beschlossen.

§ 4 Absatz 2 und 3 erhalten hiernach folgende Fassung:

§ 4 Absatz 2

In das Prüfungsamt werden vom Landeskirchenamt auf die Dauer von drei Jahren berufen:

- a) drei rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes, wobei einem der Vorsitz, den beiden anderen die Stellvertretung des Vorsitzenden übertragen wird,
- b) neun Beamte oder Angestellte des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, die im Einvernehmen mit dem Westfälischen Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst berufen werden.

§ 4 Absatz 3

Für die einzelnen Prüfungen wird vom Landeskirchenamt jeweils ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus vier Mitgliedern des Prüfungsamtes besteht. Ihm müssen angehören

- a) ein rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes, das den Vorsitz führt,
- b) drei Beamte oder Angestellte des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes.

In den Prüfungsausschuß für die Lehrabschlußprüfungen wird ferner ein Lehrer an berufsbildenden Schulen mit Stimmrecht berufen. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Lehrabschlußprüfungen werden Stellvertreter bestellt.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez.: Dr. Danielsmeyer gez.: Dr. Martens

Beginn eines neuen ersten Verwaltungslehrganges

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 1. 1975
Az.: A 7a—05

Zur Vorbereitung auf die erste kirchliche Verwaltungsprüfung im Kalenderjahr 1976 wird ein Verwaltungslehrgang in der „Stillen Kammer“ in Senne I durchgeführt.

Anmeldungen zu diesem ersten Verwaltungslehrgang sind bis zum 31. Mai 1975 an das Landeskirchenamt zu richten.

Für die Teilnahme an dem ersten Verwaltungslehrgang werden vorausgesetzt:

- a) das Abschluszeugnis einer Hauptschule oder eine gleichwertige Schulbildung,
- b) eine abgeschlossene kirchliche Verwaltungslehre und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst
oder
eine andere für den Verwaltungsdienst förderliche abgeschlossene Lehre, wie z. B. Banklehre, kaufmännische Lehre, Verwaltungslehre bei anderen öffentlichen Verwaltungen, und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst,
oder
eine mindestens vierjährige für den Verwaltungsdienst förderliche Berufspraxis, darunter eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst.

Über die Zulassung zu dem Verwaltungslehrgang entscheidet das Landeskirchenamt auf Grund einer Anmeldung. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild,
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse zu früheren Tätigkeiten und Zeugnisse über abgelegte Prüfungen,
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (Formular kann beim Landeskirchenamt angefordert werden),
- d) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

Die Kosten für die Durchführung der Verwaltungslehrgänge trägt die Landeskirche. Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Die Fahrtkosten der Teilnehmer an den Verwaltungslehrgängen können von der entsendenden Dienststelle erstattet werden.

In diesem Jahr sind noch folgende Lehrgangswochen vorgesehen:

1. Woche vom 29. September — 4. Oktober
2. Woche vom 20. Oktober — 25. Oktober
3. Woche vom 24. November — 29. November
4. Woche vom 15. Dezember — 20. Dezember

Die Termine der Lehrgangswochen im Kalenderjahr 1976 werden noch bekanntgegeben.

Prüfungstermine 1975 für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 1. 1975
Az.: A 7a—05

Wir geben nachstehend die Prüfungstermine 1975 für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst gemäß § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO) bekannt.

I. Für Auszubildende der kirchlichen Verwaltung findet der schriftliche Teil der Lehrabschlußprüfung vom 20.—22. Mai 1975 in der Evangelischen Akademie Rheinland-Westfalen „Haus Ortlohn“, 586 Iserlohn, Baarstraße 59/61, statt.

Der mündliche Teil der Lehrabschlußprüfung wird am 15. Juli 1975 im Landeskirchenamt in Bielefeld durchgeführt.

II. Für Mitarbeiter, die die erste kirchliche Verwaltungsprüfung ablegen findet der schriftliche Teil der Prüfung am 5. und 6. Juni 1975 in der „Stillen Kammer“ in Senne I statt.

Der mündliche Teil der ersten Verwaltungsprüfung wird am 10. und 11. Juli 1975 ebenfalls in der „Stillen Kammer“ in Senne I durchgeführt.

Verwendung sogenannter Elektronen-Orgeln im Gottesdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 2. 1975
Az.: A 8—10

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat sich in ihrer Sitzung am 17./18. Juli 1974 damit einverstanden erklärt, daß die Beschaffung von elektronischen Tasteninstrumenten zur Verwendung im Gottesdienst in besonderen Ausnahmefällen genehmigt wird. Die Genehmigung kann etwa erteilt werden, wenn das Instrument für eine kleine Gottesdienststätte bestimmt ist und wenn es die Erfordernisse der qualitativen Eignung und Wirtschaftlichkeit erfüllt.

In diesem Zusammenhang weisen wir erneut darauf hin, daß gemäß § 58 Abs. 3 VO vor der Beauftragung einer Firma der zuständige landeskirchliche Orgelsachverständige um Beratung zu bitten ist.

Der Vertrag mit der Lieferfirma soll erst nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung abgeschlossen werden. Auch bei der kirchenaufsichtlich genehmigten Anschaffung von Elektronen-Orgeln ist nach Lieferung und Installation ein Abnahmegutachten des zuständigen Orgel-Sachverständigen einzuholen und zusammen mit dem Abnahmebeschluß des Presbyteriums dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 2. 1975
Az.: 4601/C 21—28

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Aufbaugemeinschaft Espelkamp, Gesellschaft mit be-

schränkter Haftung und gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz geben wir nachstehend den Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp GmbH bekannt.

Mit Wirkung vom 31. 1. 1975 hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen das Aufsichtsratsmitglied

Ltd. Ministerialrat Dr. Egon Preißler abberufen.

Zum Nachfolger im Aufsichtsrat mit Wirkung vom 1. 2. 1975 wurde

Herr Ministerialrat Dr. Hans Theo Goetzke entsandt.

Der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

1. Bischof D. Hermann Kunst D. D., Vorsitzender
2. Ministerialrat Dr. Hans Theo Goetzke, stellv. Vorsitzender
3. Superintendent Dr. Helmut Begemann
4. Vizepräsident a. D. D. Dr. Paul Collmer
5. Vizepräsident Ludwig Geißel
6. Regierungspräsident Ernst Graumann
7. Landeskirchenrat Herbert Kayser
8. Oberkreisdirektor Dr. Rolf Momburg
9. Ministerialrat Hans Schneberger
10. Ltd. Ministerialrat Guido Zurhausen

Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Uemmingen

Die Evangelische Kirchengemeinde Uemmingen, Kirchenkreis Bochum, erhält im Hinblick darauf, daß nach der Ausparrung des Gemeindebezirks Uemmingen in die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer-Süd der ihr verbleibende Bereich die kommunale Bezeichnung Bochum-Laer trägt, fortan den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Laer“.

Bielefeld, den 12. Dezember 1974

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L. S.) gez.: Dr. Reiß
Az.: 42315/Bochum-Laer 1a

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich, die im Bereich der Straßen Göllenkamp und Quakmannsweg ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Bodelschwing umpfarrt.

(2) Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt der Bundesautobahn „Sauerland-

linie“ mit der Nordgrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh, folgt der Mitte der Autobahn nach Norden, biegt nach etwa 100 Metern nach Nordwesten in die Castroper Straße und übernimmt die Mitte ihrer neuen Trassenführung bis zur Autobahn „Emscherschnellweg“. Der Mitte dieser Autobahn folgt sie nach Südosten bis zur bisherigen Grenze beider Kirchengemeinden, die sie dann in allgemein südwestlicher Richtung bis zum o.a. Ausgangspunkt übernimmt.

§ 2

(1) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede, die im Bereich des Bahnhofes Dortmund-Mengede südlich der Eisenbahnlinie Castrop-Rauxel—Dortmund wohnen, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich umgepfarrt.

(2) Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt der nach Nordwesten verlängerten Hansemanstr. mit der Bahnlinie Castrop-Rauxel—Dortmund und folgt dem Verlauf der Bahnlinie nach Südosten. Nach 300 Metern biegt sie mit der Verbindungsbahn Mengede—Bodelschwingh nach Süden ab und übernimmt in Höhe der Hansemanstraße die bisherige Grenze beider Kirchengemeinden im Bereich der Hansemanstraße bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Dezember 1974

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Wolf

Az.: 26227/A 5—05b
Oestrich/Mengede/Bodelschwingh

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 17. 12. 1974 vollzogene Umpfarrung von Gemeindegliedern der evgl. Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich in die evgl. Kirchengemeinde Bodelschwingh und von Gemeindegliedern der evgl. Kirchengemeinde Mengede in die evgl. Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 13. Jan. 1975

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez.: Unterschrift

G.Z.: 44.6

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Uemmingen, die östlich der Bundesauto-

bahn 77 und südlich des Oelbaches ihren Wohnsitz haben, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Uemmingen in die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer-Süd umgepfarrt.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Uemmingen, die östlich der Bundesautobahn 77 und nördlich des Oelbaches ihren Wohnsitz haben, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Uemmingen in die Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Werne umgepfarrt.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung wird gemäß den Beschlüssen der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Uemmingen vom 29. 4. 1974 Nr. 5 und Langendreer-Süd vom 12. 6. 1974 Nr. 23 durchgeführt. Eine Vermögensauseinandersetzung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Werne erfolgt nicht.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 26. November 1974

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Reiß

Az.: 31513/A 5—05b Uemmingen

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 26. 11. 1974 vollzogene Umpfarrung von Gemeindegliedern der Kirchengemeinde Uemmingen in die Kirchengemeinden Langendreer-Süd und Bochum-Werne wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 5. Dezember 1974

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez.: Unterschrift

G.Z.: 44.6

Urkunde über die Aufnahme der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt in den Verband der Ev. Kirchengemeinden Brackwede

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund der §§ 5 Abs. 2 und 14 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbands-gesetz) vom 21. Oktober 1965 (KABl. 1965 S. 111) vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 219) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1970 (KABl. 1971 S. 6) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt, Kirchenkreis Gütersloh, wird dem durch Urkunde

vom 29. August 1958 errichteten Verband der Evangelischen Kirchengemeinden Brackwede abgeschlossen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Dezember 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Wolf
Az.: 42091 Brackwede Gem. Vbd. 1

Urkunde

Die durch Urkunde vom 12. Dezember 1974 von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Aufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Sennestadt in den Verband der Evangelischen Kirchengemeinden Brackwede wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 31. Januar 1975

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez.: Unterschrift
— 44.6-8010 (03) —

Genehmigung der Satzung des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden Brackwede

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 21. 10. 1965/16.10.1970 (KABl. 1971 S. 6 ff.) genehmigen wir den Beschluß des Vorstandes des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede vom 29. 10. 1974 — Ziffer 2 —, wonach § 3 der Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Brackwede vom 29. August 1958 folgenden Wortlaut erhält:

„Der Vorstand besteht aus den Vertretern der Verbandsgemeinden. Für die erste Pfarrstelle jeder Verbandsgemeinde werden 2 Vertreter, für jede weitere Pfarrstelle wird 1 Vertreter beauftragt. Von den Vertretern jeder Gemeinde muß einer Pfarrer sein.“

Bielefeld, den 18. Dezember 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Wolf
Az.: 42091/III/Brackwede Gem. Verb. 1

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Winfried Böttcher zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warendorf (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Gerda Budde zur Pfarrerin der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Karl Ernst Deterding, Kirchenkreis Unna, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kamen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Prediger Egon Ebbinghaus zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Hartmut Fehse, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther, zum landeskirchlichen Studentenfarrer in Paderborn;

Pastorin im Hilfsdienst Dorothee Franke zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Buer (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Gemeindeglieder Hans-Jürgen Graeske zum Prediger in den Dienst des Martinswerkes e. V. Dorlar, Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut von Hackewitz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Niederwengern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Jaworski zum Pfarrer der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Helga Jedamski, Kirchenkreis Hamm, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Halle (1. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Lothar Kilian zum Pfarrer der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Hans-Jürgen Kinder, Ev. Kirchengemeinde Bönen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ahlen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Gemeindeglieder Wilfried König, Ev. Kirchengemeinde Thalfang (Ev. Kirche im Rheinland), zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Heinz Köpsel, Ev. Kirchengemeinde Niederdresselndorf, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kierspe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Kolnsberg zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Erika Kreutler, Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid, zur Pfarrerin der Ev. Petrus-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Jugendsekretär Horst Masanek zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Drewer, Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Hans Misdorf, Ev. Kirchengemeinde Eschede (Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oberfischbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Heinz-Peter M o o s b u r g e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Heinrich M ü l l e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Heinrich P a m p , Ev. Kirchengemeinde Amelunxen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werl (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Jacobus P a n n e k o e k , Niederlande, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Burbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Paul P a p e n b e r g , Ev. Kirchengemeinde Datteln, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Roxel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Erich R e g e n , Ev. Kirchengemeinde Erwitte, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bochum (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Reinhold S a n d e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Prediger Helmut S c h l i n g h e i d e zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Lübbecke (3. Pfarrstelle);

Prediger Manfred Schmidt zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Linden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Werner S c h n e i d e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ickern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Werner S c h r ö d e r , Kirchengemeinde Malstatt (Ev. Kirche im Rheinland), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Rolf S o n n e m a n n , Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Haltern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Prediger Alfred S u p p e r zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Heeren (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrstellenverwalter Reinhold V o ß , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Vreden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld.

Entlassen ist:

Pfarrer Hans-Hermann F i s c h e r , Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

In den Wartestand versetzt sind:

Pfarrer Peter S t e i l , Kirchenkreis Hattingen-Witten (2. Pfarrstelle);

Pfarrer Jürgen W o h l r a b , Kirchenkreis Herford (1. Pfarrstelle).

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Karl A l b e r t s , Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. März 1975;

Pfarrer Karl K l e i n e - T e b b e , Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Februar 1975;

Pfarrer und Superintendent a. D. Ernst K l u g e , Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke (4. Pfarrstelle), zum 1. März 1975;

Pastor Wilhelm K r e f t , Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. März 1975;

Pfarrer Dr. theol. Alfred M ü l l e r , Pfarrer und Geschäftsführer der Bibelmission in Deutschland e. V., Wuppertal, zum 1. März 1975.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Johannes B ö h m , zuletzt Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, am 30. Dezember 1974;

Pastor i. R. Johannes F a v r e , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Resser Mark, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 20. Februar 1975.

Zu besetzen sind:

die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B a u k a u , Kirchenkreis Herne;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde B i e l e f e l d , Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B ö n e n , Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B r i l o n , Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D o r s t f e l d , Kirchenkreis Dortmund-West;

1. Pfarrstelle der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde D o r t m u n d - K ö r n e , Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde E i c h l i n g h o f e n , Kirchenkreis Dortmund-Süd;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde H e e p e n , Kirchenkreis Bielefeld;

5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde H e e p e n , Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H o l s t e r h a u s e n / L i p p e , Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde L a h d e , Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde L a n g e n d r e e r , Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **L a n g e n - d r e e r**, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde **L ü d e n s c h e i d**, Kirchenkreis Lüdenschaid;

4. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde **L ü d e n s c h e i d**, Kirchenkreis Lüdenschaid;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **O b e r n b e c k**, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **O l d e n t r u p**, Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **R h y n e r n - D r e c h e n**, Kirchenkreis Hamm;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **S t e i n - h a g e n**, Kirchenkreis Halle;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **B u r g - s t e i n f u r t**, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das Kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Magdalene **J e s c h i o**, 463 Bochum, Hombecker Weg 24;

Beate **K o r n**, 575 Menden, Bismarckstraße 15 a.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusiker **R o l f W i n d m a n n** ist mit Wirkung vom 1. August 1974 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Herne berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Stellenangebote:

Die Ev. Kirche im Rheinland unterhält in 5419 Dierdorf/Westerwald die staatlich anerkannte Martin-Butzer-Schule als Gymnasium mit z. Zt. 700 Schülern. Der Schule ist ein Internat mit etwa 100 Plätzen für Jungen und Mädchen angeschlossen.

Die Stelle des **I n t e r n a t s l e i t e r s** ist zu besetzen. Die Vergütung richtet sich nach der Vorbildung (BAT).

Es wird eine Persönlichkeit gesucht, die den Willen und die Kraft zu sozial-diakonischer Arbeit mitbringt; pädagogische und psychologische Qualifikation sollten dem Umgang mit den Schülern wie der Zusammenarbeit mit den Kollegen den sachgerechten Rahmen geben. Wenn Sie Anregungen im Freizeitbereich und geistige Impulse vermitteln können, sind Sie natürlich besonders willkommen.

In Dierdorf wartet auf Sie ein kooperatives Erzieherkollegium.

Eine familiengerechte Wohnung ist vorhanden. Dierdorf bietet die drei Schulformen und ein Krankenhaus, Schwimmhalle, Reithalle, Sportflugplatz und anderes mehr. Der Koblenz—Neuwieder Raum ist mit dem Auto in gut 20 Minuten zu erreichen, die Köln—Frankfurter Autobahn in 5 Minuten.

Bewerbungen mit Unterlagen sind an die **EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND** — Schulabteilung — 4 Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320 340, einzusenden.

Die Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt sucht wegen Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. Juli 1975 oder später eine(n) **A - K i r c h e n m u s i k e r (i n)**. Die Altstadtgemeinde (ca. 6000 Glieder) ist zugleich Kurgemeinde. Zentrum der Gottesdienste wie der Kirchenmusiken ist die 1956 erneuerte, mehr als 1000 Besucher fassende akustisch hervorragende Auferstehungskirche. Ihre 1959 von Paul Ott, Göttingen, erstellte vollmechanische Orgel mit 3 Werken, Pedal und 42 Registern gehört zu den klangschönsten Instrumenten des Landes. Aufgaben: Orgelspiel in den Haupt- und Nebengottesdiensten und bei allen Amtshandlungen (in der Friedhofskapelle steht ein Steinmann-Positiv zur Verfügung). Darüber hinaus geht es um die Fortführung einer kirchenmusikalisch reichen Tradition (wöchentlich Orgelvesper, regelmäßige geistliche Konzerte, evtl. mit Gästen).

Der Bewerber müßte die Freude am Singen wecken können, die Leitung des Kirchenchores und möglichst auch des Posaunenchores übernehmen. Für gemeindliches Singen sowie für Kammermusik steht auch ein sehr schöner Gemeindesaal mit Steinway-Flügel zur Verfügung. Eine neu gegründete Jugendmusikschule und alle Schulen am Ort freuen sich auf gute Zusammenarbeit. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt, 4970 Bad Oeynhausen 1, Hindenburgstr. 9 (Tel. 05731/22192). Auskünfte erteilt ebenfalls der bisherige Stelleninhaber, Kantor Martin Rolf, Bad Oeynhausen, Portastr. 60 (Tel. 27522).

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

J. Zink, „**Erfahrung mit Gott**“, Einübung in den christlichen Glauben, 476 S., Kreuz Verlag, 24,— DM.

Wer das Buch beurteilen will, muß sich über den Adressaten klar sein. Es ist das Gemeindeglied, das zwar dem kirchlichen Leben etwas fern gerückt ist, sich aber danach sehnt, mit seinem Glauben zur Klarheit zu kommen, wobei die kirchliche Fachsprache mehr Speere als Hilfe bedeutet. So bemüht sich Z. zunächst, dem Leser zu einer Begegnung mit Christus zu verhelfen, indem er sich bemüht, scheinbar ganz unsystematisch an Hand biblischer Zeugnisse in wechselnden Blickrichtungen die Person Jesu so erkennen zu lassen, daß man sich für ihn entscheiden kann. Von ihm aus werden wir zu Gott geführt, um danach die Antwort auf die Frage zu finden, wie sich Gottes Wort gegenüber menschlichen Worten und Gefühlen qualifiziert. Im Zusammenhang mit dem Kreuz Christi wird die Frage nach dem Sinn unseres Schicksals gestellt und in sympathischer Zurückhaltung ein Weg zur Beantwortung gezeigt. Allein in Christus deutet der Verfasser dann das Bild des Menschen als solchem, dem der heilige Geist zugeordnet ist, der ihn befähigt, andere Menschen so zu lieben, daß diese selbst zur Liebe erwachen. Denn die Bibel versteht den Menschen nicht nur nach dem, was er ist, sondern nach dem, was er nach Gottes Willen werden soll. Dabei werden die Sakramente so beschrieben, daß sie als einladendes Angebot verständlich werden. Nachdrücklich wird darauf hingewiesen, daß das Denken in Begriffen, wenn es sich Gott zuwendet, keineswegs genauer ist als das Denken in Bildern, die die Sprache fähig machen, die Wahrheit zu eröffnen. Darum wird Christus in der Bibel keineswegs nur als das Wort des unsichtbaren Gottes bezeugt, sondern auch als sein Bild. Erst danach kommt Z. auf die Schöpfung zu sprechen, und es ist bezeichnend für ihn, daß er dies zunächst mit anbetenden Psalmen tut. Erst dann spricht er Gott mit Worten der Bibel als den Schöpfer, Techniker, Richter, Politiker und Retter an. Er schließt den Gedankengang mit dem gen Himmel gefahrenen, thronenden, wiederkommenden Christus ab und der erstaunlichen, aber verständlich gemachten Bemerkung Weitsäckers, der entscheidende Glaubenssatz des Christentums, auf den heute alles ankommt, sei der von der Wiederkunft Christi. Die Beschreibung der Kirche gipfelt in der Feststellung, daß ihr Ziel nicht die vollkommene Kirche, sondern das Reich Gottes sei. Am Schluß seines Buches macht der Verfasser einige Andeutungen zum Verständnis dogmatischer Aussagen, damit der Leser erkennt, in welche Richtung er fragen muß, wenn er sich mit ihnen näher beschäftigen will. Auch die Antwort auf die Frage nach dem Tun kann kurz ausfallen, denn es geht nicht um eine kasuistische Ethik, sondern um das Bemühen, in der Nachfolge Christi zu handeln. Das erfordert ein intensives, weiträumiges Bedenken, dem ein Gehorsamsautomatismus versagt ist. Der letzte Abschnitt schließlich fragt nach dem Sinn und Glück unseres Daseins eine Frage, die nur aus der Bergpredigt heraus beantwortet werden kann. Das Buch soll nicht hintereinander weg gelesen werden, denn es richtet sich keineswegs nur an den

Verstand, sondern will Vorstellungen, Bilder und Symbole in uns wachrufen, die bedacht sein wollen. Daß vor allem die Protestanten in dieser Hinsicht zum Schaden ihres Glaubens verarmt sind, wird uns gerade jetzt beim Wachwerden einer neuen Religiosität besonders deutlich. Es waren wohl nur noch Passionsandachten und Abendmahlsfeiern, in denen Christus sich in uns einbilden konnte. So scheint mir neben der biblischen Grundlegung der klug bemessenen Beschränkung des Inhalts, der verständlichen Sprache, vor allem dieses Bemühen um „Einübung“, bei der der Ratio nur ein angemessener Teilbereich zugebilligt wird, ein besonderer Vorteil des empfehlenswerten Buches zu sein. G. B.

I. Sulich, „**Willkommen in den USA**“, Siebensternaschenbuch Nr. 181, 5,90 DM, 255 S.

Frisch und unbekümmert berichtet die Verfasserin von ihren Erlebnissen bei ihren Busfahrten durch die USA. Es geht ihr dabei vor allem um Begegnung mit Menschen. Da sie eine kluge Person ist, hat sie neben einigen sehr interessanten, aber wenig bekannten Sachinformationen sehr viel über den so unendlich vielfältigen Amerikaner zu berichten, die mehr hergeben als manches dicke Buch. Wie schade, daß ihr nur einmal Kirche begegnet ist. G. B.

L. Goppelt, „**Theologie des Neuen Testaments**“, I. Teil: Jesu Wirken in seiner theologischen Bedeutung, Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen, 312 S., kart., 28,— DM.

Sachlich und historisch angemessen beginnt diese NT Theologie mit dem Wirken Jesu. Sie baut einen Kern der Jesus-Überlieferung auf, der unabhängig von der Theologie der Evangelisten sich als durchaus tragfähig erweist. Im Blick auf die Bultmannschen Arbeiten wird man das angezeigte Werk als konservativ bezeichnen, aber es ist weit entfernt von einer reaktionären oder gar fundamentalistischen Grundhaltung. Es liegt mehr in der Richtung der Jeremiaischen Arbeiten. Durchaus überzeugend wird der Grundgedanke vom Kommen der Gottesherrschaft in der Person und der Predigt Jesu entwickelt, die in Gesetz und von Gott geschenkter Umkehr sich schon jetzt als die neue Heilsordnung verwirklicht. Daß in absolutem Gegensatz etwa zu Braun, Kreuz und Auferstehung wieder das ihnen zukommende Gewicht erhalten, muß bei einem so stark an die Schrift gebundenen Werk nicht besonders hervorgehoben werden. Auch die Wunderberichte erhalten als Ausdruck eschatologischer Erneuerung den ihnen gemäßen Platz. Die Historizität der Abendmahlsberichte wird unter eschatologischen Gesichtspunkten vorausgesetzt. In jeder Beziehung erhalten wir in diesem Werk eine sehr gute Grundlage für unsere Arbeit in unseren oft verunsicherten Gemeinden. Wir können nur hoffen, daß es gelingen wird aus dem Nachlaß des zu früh Heimgerufenen auch den 2. Teil seiner Arbeit zu veröffentlichen. G. B.

Im Luther-Verlag zu Bielefeld sind 1974 in der neuen Reihe „Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte“ zwei für die Geschichte unserer Landes-

kirche wichtige Publikationen erschienen — Hertha Köhne: „**Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz**“. 1974, 192 Seiten, DM 19,80 und Bernd Hey: „**Die Kirchenprovinz Westfalen 1933—1945**“. 1974, 400 Seiten, DM 34,—.

Die Arbeit von Hertha Köhne ist ein wichtiger Beitrag zur Frühgeschichte der Westfälischen Landeskirche und zeigt das Zusammenwachsen unterschiedlicher evangelischer Kirchengebiete im Jahr 1815. Gemeinden mit lutherischem und reformiertem Bekenntnis wurden in dieser neuen Kirchenprovinz verwaltungsmäßig vereinigt; in der Arbeit wird gezeigt, daß bei diesem Zusammenschluß die ersten Ansätze zur Union sichtbar werden. Auch wird deutlich in wie starkem Maße alte gewachsene Kirchenordnungs-Elemente sich in der neuen Kirchenprovinz behaupten und zum Teil durchsetzen, die dann später in die KO von 1835 einfließen.

Die Arbeit von Bernd Hey unternimmt es umfassend und auf der Grundlage neu erschlossener Quellenmaterials die Geschichte der Kirchenprovinz Westfalen im Dritten Reich und damit die Geschichte des westfälischen Kirchenkampfes zu schreiben. Dabei wird der Kirchenkampf nicht nur verstanden als Widerstand der Bekennenden Kirche gegen Deutsche Christen, NS-Staat und NSDAP, sondern darüber hinaus als umfassendes Geschehen, in das alle kirchlichen, staatlichen und Parteistellen hineingezogen und verwickelt wurden. Hey schildert in gesonderten Kapiteln die jeweils besondere Rolle etwa des Konsistoriums, der Gemeinden, der kirchlichen Vereine und Verbände, des westfälischen Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten und der Gestapo.

Beide Arbeiten sind ein wichtiger Beitrag sowohl zur westfälischen Kirchen- und Landesgeschichte als auch zur westfälischen Landeskirche. H. St.

Die seit Anfang des Jahres erscheinende Zeitschrift **Diakonie** bietet eine neue Konzeption — auf Praxis ausgerichtet. Sie wendet sich an alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Diakonischen Werkes. Sie ermöglicht umfassend den Austausch von Arbeitserfahrungen, nimmt in Berichten und Kommentaren Stellung zum Zeitgeschehen und zu Zeitfragen aus Sozialarbeit und Gesellschaftspolitik, Diakonie und Gemeinde, vermittelt aktuelles Hintergrund-Material, gibt neue Impulse. Verantwortlich zeichnet Dr. Arnd Hollweg. Diakonie erscheint 6mal jährlich im Quell Verlag Stuttgart. Folgende Schwerpunktthemen werden in den ersten Heften differenziert behandelt: Altenhilfe, Beratung (z. B.: Beratung als Befreiung, Erziehungsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Familienberatung, Beratung Suchtgefährdeter) Jugendhilfe-Rechtsreform, Diakonat, Hilfsbedürftigkeit und Emanzipation. Landesbischof D. Helmut Claß, der Vorsitzende des Diakonischen Rates, verweist auf die Fülle sozialer und gesellschaftlicher Aufgaben und schreibt in seinem Einführungsbrief an die Gemeinden: „Wenn ich Ihnen unsere neukonzipierte Zeitschrift Diakonie zum Abonnement empfehle, so tue ich es in der Überzeugung, daß gerade in der Verklammerung von Gemeindegarbeit und Diakonie ein Nachholbedarf besteht, der sich auch auf die theologischen und geistlichen Grundfragen der diakonischen Arbeit bezieht. Diesen Nachholbedarf möchte Diakonie zu überwinden helfen.“

herdecke K-Ende Evang. Kirchengen.
2 Stück

4185

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 E. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. Münster (BLZ 400 601 04) — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.